

S a t z u n g
=====

über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen
der Gemeinde Esch
vom 06. 06. 1988

Der Gemeinderat Esch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18, Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Esch erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflußgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

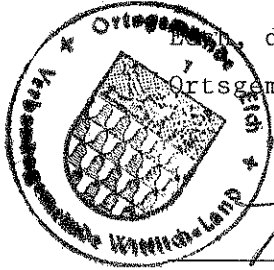
§ 3

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG)
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.



den 06.06.1988

Ortsgemeinde Esch

[Handwritten signature]

Ortsbürgermeister

Gesehen

Wittlich, den 24.5.1988

Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich
- Kommunalaufsicht -

In Vertretung:

[Handwritten signature]

